

gemeinde mönchaltorf

Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Anhang "Bussenliste"

gültig ab 1. März 2011

		- 1	lts			-				•
m	n	\mathbf{a}		\mathbf{n}	V-7	\sim 1	\sim	n	n	
		-		ve						-

Seite

I.	Allgemeine Bestimmungen					
	Art. 1 Art. 2 Art. 3 Art. 4 Art. 5 Art. 6	Zweck Zuständigkeit Verfahren Ausschluss Bussenhöhe und weitere Kosten Sicherstellung des Bussenbetrags	3 3 3 4 4			
II. Schlussbestimmungen						
	Art. 7	Genehmigung / Inkraftsetzung	4			
III.	Anhan	g				
	Bussenliste					

Vorbemerkung

Die in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche wie auch für weibliche Personen.

Gestützt auf § 63a des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 6. Juni 1926 sowie §§ 355 und 359 der Strafprozessordnung und Art. 67 der Polizeiverordnung der Gemeinde Mönchaltorf erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung mit Bussenliste:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Erhebung von Ordnungsbussen bei Übertretungen des Gemeinderechts der Gemeinde Mönchaltorf.
- ² Die im Anhang aufgeführte Bussenliste bezeichnet abschliessend diejenigen gemeinderechtlichen Straftatbestände, deren Übertretung im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden darf.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind folgende Personen berechtigt:
- a) die Angehörigen der Kantonspolizei Zürich,
- b) die Mitarbeiter der Gemeinde, welche vom Gemeinderat ermächtigt wurden,
- c) die Mitarbeiter von Organisationen, welche vom Gemeinderat und von der Abteilung Sicherheit beauftragt worden sind, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
- d) die Mitarbeiter der Leistungsgruppe Einwohnerdienste (nur für Übertretungen im Bereich des Meldewesens).
- ² Die Befugnis zur Erhebung von Ordnungsbussen steht diesen Personen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 3 Verfahren

- ¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle oder durch schriftliche Übertretungsanzeige mit Einzahlungsschein erhoben werden.
- ² Die vor Ort gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.
- ³ Erfüllt eine Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammen gezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt.
- ⁴ Die zuständigen Organe sind verpflichtet, der gebüssten Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.
- ⁵ Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.
- ⁶ Wird die Busse nicht oder nicht vollständig bezahlt oder lehnt die gebüsste Person das Ordnungsbussenverfahren ab, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.
- ⁷ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgestellt werden.

Art. 4 Ausschluss

Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen, wenn:

- a) eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann,
- b) die gebüsste Person das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat,
- c) sich aufgrund der konkreten Umstände, namentlich bei wiederholter Übertretung des gleichen Tatbestandes, eine strengere Bestrafung rechtfertigt,
- d) bei der Erfüllung mehrerer Ordnungsbussentatbestände die Höhe der Gesamtbusse Fr. 500.-- übersteigt.

Art. 5 Bussenhöhe und weitere Kosten

- ¹ Übertretungen des Gemeinderechts dürfen mit Ordnungsbusse von höchstens Fr. 500.-- gebüsst werden.
- ² Im Ordnungsbussenverfahren werden neben dem Bussenbetrag keine weiteren Kosten erhoben.
- ³ Die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen fallen der Gemeinde Mönchaltorf zu.

Art. 6 Sicherstellung des Bussenbetrags

Bezahlt eine Person, die in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat sie gegen Quittung den Betrag zu hinterlegen (Bussendepositum) oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

II. Schlussbestimmungen

Art. 7 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführte Bussenliste ist dem Statthalter des Bezirks Uster zur Überprüfung und Genehmigung auf ihre Rechtund Zweckmässigkeit hin vorzulegen.

III. Anhang

Bussenliste

² Diese Verordnung samt Anhang tritt auf den 1. März 2011 in Kraft.

CHF

Ordnungsbussenliste

(Art. 19)

I. Allgemeine Bestimmungen 01 Nichtbefolgen polizeilicher Anordnungen 100.--(Art. 4) 02 Stören der polizeilichen Tätigkeit 150.--(Art. 5) II. Niederlassung und Aufenthalt 03 Nichtanmelden innert 14 Tagen nach Wohnsitznahme (Art. 10 Abs. 1) a) 15 bis 30 Tage nach der Meldepflicht 40.-b) 31 bis 60 Tage nach der Meldepflicht 80.-c) 61 bis 90 Tage nach der Meldepflicht 100.--04 Unterlassung der Schriftenabgabe 80.--(Art. 13) 05 Nichterneuern der zeitlich beschränkten Ausweise: Unterlassen der Schriftenerneuerung 80.--(Art. 14) 06 Unterlassen der Meldepflicht Dritter (Vermieter und Logisgeber) innert 14 Tagen bei Ein- und Auszug von Mietern bzw. Logisnehmer (Art. 15) a) 15 bis 30 Tage nach der Meldepflicht 40.-b) 31 bis 60 Tage nach der Meldepflicht 80.-c) 61 bis 90 Tage nach der Meldepflicht 100.--07 Nichteinhalten der Meldefrist von 14 Tagen beim Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde (Art. 16) a) 15 bis 30 Tage nach der Meldepflicht 40.-b) 31 bis 60 Tage nach der Meldepflicht 80.-c) 61 bis 90 Tage nach der Meldepflicht 100.--80 Nichtabmelden innert 14 Tagen nach Wohnsitzaufgabe (Art. 17) a) 15 bis 30 Tage nach der Meldepflicht 40.-b) 31 bis 60 Tage nach der Meldepflicht 80.-c) 61 bis 90 Tage nach der Meldepflicht 100.--09 Verletzung der Auskunftspflicht 80.--

III.	Öffentliche Sicherheit und allgemeine Ordnung	
10	Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (Art. 21 Abs. 1 lit. a)	100
11	Belästigen, Erschrecken oder Gefährdung von Personen und Tieren (Art. 21 Abs. 1 lit. b)	80
12	Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen oder Notsignalen (Art. 21 Abs. 1 lit. c und Art. 63)	100
13	Verstoss gegen Sitte und Anstand oder Erregung öffentlichen Ärgernisses (Art. 21 Abs. 1 lit. d)	100
14	Verbotenes Schiessen und Hantieren mit Waffen (Art. 22)	200
15	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung (Art. 23)	100
16	Ungenügende Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen (Art. 24 und 25)	100
17	Durchführung von Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen ohne Bewilligung (Art. 26)	100
18	Ungenügendes Beaufsichtigen von Tieren (Art. 28 Abs. 1)	40
19	Unbefugtes Anlocken, Verfolgen oder Wegtragen von Wild (Art. 28 Abs. 2)	80
20	Unbefugtes Betreten oder Laufen lassen von Hunden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen während der Vegetationszeit (Art. 28 Abs. 3)	40
21	Betreiben von Tierheimen oder tiersportlichen Veranstaltungen ohne Bewilligung (Art. 28 Abs. 4)	100
22	Unterlassen der Meldepflicht an Polizei bei Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere (Art. 28 Abs. 5)	150
23	Nichtbeseitigung von Verunreinigung durch Tiere (Art. 29)	40
24	Unbefugtes Vergraben, Versenken oder Liegenlassen von Tierkadavern (Art. 30 Abs. 1)	100

25	Vergraben von Tieren mit einem Gewicht von mehr als fünf Kilogramm auf privatem Grund (Art. 30 Abs. 2)	100
26	Durchführung von Sammlungen jeglicher Art ohne Bewilligung (Art. 31)	40
27	Betteln auf Strassen oder von Haus zu Haus (Art. 32)	40
28	Unberechtigtes Feuern im Freien (Art. 33 und 34)	80
IV.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	
29	Über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes oder Einrichtung ohne Bewilligung (Art. 35)	100
30	Unberechtigtes Betreten, Befahren oder Bereiten von Kulturland (Art. 36)	80
31	Vernachlässigung von Grundstücken (Art. 37)	100
32	Verunreinigung von öffentlichem Grund (ohne Kleinabfälle, Raucherwaren oder Spucken) (Art. 38 Abs. 1)	80
33	Verunreinigung von öffentlichem Grund durch Kleinabfälle oder Raucherwaren (Art. 38 Abs. 2 und 3)	40
34	Verunreinigung von öffentlichem Grund durch Spucken (Art. 38 Abs. 4)	40
35	Unberechtigtes Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut (Art. 39)	80
36	Unberechtigtes Absperren von Strassen und Fusswegen oder öffentlichen Plätzen (Art. 41)	80
37	Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund während mehr als 72 Stunden (Art. 42)	100
38	Campieren in Zelten und Fahrzeugen auf öffentlichem Grund (Art. 44)	80

39	unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund, ausgenommen Notreparaturen (Art. 45)	80
40	Anbringen von Reklamen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (Art. 46 Abs. 1)	100
41	Anbringen von Reklamen auf privatem Eigentum (Art. 46 Abs. 2)	100
42	Unberechtigtes Benützen, Verändern, Versperren oder Blockieren von Rettungs- und Löscheinrichtungen (Art. 47)	100
43	Beeinträchtigen des öffentlichen Grundes durch private Pflanzen (Art. 48)	80
44	Nichtabgeben von gefundenen Gegenständen beim Fundbüro (Art. 49)	80
V.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei	
45	Nichteinhaltung der Schliessungsstunde ohne Bewilligung (Art. 50)	80
46	Unterlassen der Meldepflicht bei Bezug von Räumen für eine berufliche Tätigkeit (Art. 52)	40
47	Ausführung von gewerbemässigen Taxifahrten ohne Bewilligung (Art. 53)	100
VI.	Lärmschutz	
48	Störung der Nachtruhe (von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr) (Art. 51, Art. 54 Abs. 1 und Art. 60)	100
49	Ruhestörung in Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis (öffentliche Ruhetage sowie werktags von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr) (Art. 54 Abs. 2)	40
50	Verursachen von vermeidbaren gesundheitsschädigenden oder belästigenden Einwirkungen (Art. 55)	100
51	Entsorgung von Abfall an öffentlichen Sammelstellen ausserhalb der erlaubten Öffnungszeiten (Art. 56)	40
52	Veranstalten von jeglichen Sportveranstaltungen ohne Bewilligung (Art. 57)	100

53	Starten und Landen von Helikoptern zu Vergnügungszwecken ohne Bewilligung (Art. 58)	100
54	Belästigung von Drittpersonen durch motorisch angetriebene Spielzeuge (Art. 59)	40
55	Belästigung von Drittpersonen durch Singen, Musizieren oder Tonwiedergabegeräte (Art. 61)	40
56	Betreiben von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen (Art. 62 Abs. 1)	80
57	Übermässige Störung durch Lautsprecheranlagen auf Sportanlagen (Art. 62 Abs. 2)	80